

# Klarstellungssatzung im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 9. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Östlich des Vaihinger Bahnhofs (Vai 291) im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen

### § 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Östlich des Vaihinger Bahnhofs im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen werden festgelegt.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 799/1, 799/2, 799/3, 1050/2, 1067 sowie Teilflächen der Flurstücke 799 und 1046. Maßgebend ist der Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Wohnen vom 6. Dezember 2022. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Die Satzung wird im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und kann auch im Internet unter [www.stuttgart.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stuttgart.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) unter ‚In Kraft getretene Bebauungspläne 2023‘ abgerufen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Stuttgarter Amtsblatt in Kraft.

#### **Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:**

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen ist mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Bus- und Stadtbahnhaltestelle Rathaus).

Stuttgart, 16. Februar 2023

Bürgermeisteramt

In Vertretung: Peter Pätzold, Bürgermeister